

Rot = Änderungen Vereinsausschuss am 01.07.19 (Stefan)

Grün = Änderungen Vereinsausschuss am 01.07.19 (Ulla)

Verwendete Unterlagen:

- Satzung der SGA
- Mustersatzung für gemeinnützige Vereine ([www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de))
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamts Augsburg vom 27.07.2018
- Muster Datenschutz in Vereinsatzung vom 22.01.2019
- Muster Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Vereine
- Muster Datenschutzrichtlinie 29.01.2019
- Datenschutzerklärung (Muster)
- Muster Datenschutzverpflichtung Ehrenamt

Weitere Vorgehensweise

- ~~Vorstand u.a. lesen sich die Unterlagen durch~~
- Vortrag in der Mitgliederversammlung im Juli 2019 und Antrag, das abzusegnen.  
Datenschutzordnung soll vorübergehen durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung
- Auftrag an BLSV (über Wolfgang), die Satzung zu prüfen, und Nachfrage über weiteres Vorgehen
- Beschluss in der Mitgliederversammlung 2020
- Notar und Vereinsregister
- Info an alle Mitglieder

## Neuentwurf einer Satzung der SGA

# Satzung der Schachgesellschaft Augsburg gegr. 1873 e.V. (SGA) e.V.

### Abschnitt I: Name, Sitz und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

#### § 1 Name, Rechtsform, Verbandsmitgliedschaft und Herkommen des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schachgesellschaft Augsburg gegr. 1873 (SGA)“. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg **unter der Nummer 1147** eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Schach**k**reisverband Augsburg, im Schachbezirksverband Schwaben, im Bayerischen Schachbund e.V. und im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
- (3) Der Verein führt sich auf die Vereine Schachclub Augsburg 1873 und **auf den** Schachclub Königsspringer Oberhausen 1925 sowie dessen Vorläufer Arbeiterschachverein 1903, Schachclub Pfersee, Schachclub Anderssen, Augsburger Schachjugend, Schachclub Oberhausen gegr. 1925, Schachverein Capablanca und die Zusammenschlüsse Anderssen Pfersee, Capablanca Oberhausen **und** Königsspringer Augsburg zurück.

#### Erläuterung:

Siehe § 1 der Satzung

§1 (1) Name des Registergerichts angefügt.

§ 1 (2) geringfügig angepasst. Kreisverband und Bezirksverband sind offenbar keine eingetragenen Vereine? Wir sind doch Mitglied im Bayer. Schachbund und BLSV, nicht? Es ist wichtig, dass wir hier alle unsere Mitgliedschaften abschließend angeben. Dies sichert ab, dass wir die Personendaten satzungsgemäß weitergeben können.

## § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports im Bereich Schach.

(2) Der Verein sieht das Schachspiel als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist,

- der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu charakterlich, sozial, emotional und intellektuell gereiften Personen zu helfen
- Ideen von Toleranz, Gleichheit und Gerechtigkeit auch im Sinne von Staat und Gesellschaft zu fördern und zu verbreiten
- Ideen von Fairness und Sportlichkeit zu fördern
- gesellschaftlichen Zusammenhalt und Integration zu unterstützen
- sowie sinnvolle Freizeitgestaltung und Sozialkontakte zu bieten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bereitstellung von Räumlichkeiten und Material für das Schachspiel
- Organisation und Durchführung von Schach-Spielabenden **und -veranstaltungen**
- Veranstaltung von Einzel- und Mannschaftswettbewerben im Schach
- Organisation und Förderung der sowie Ermutigung zur Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben aller Art im Schach, insbesondere der Fachverbände des Schachsports
- Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur Erlernung und Weiterbildung schachlicher Fähigkeiten
- Schachschulungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Ermutigung zu sozialen und geselligen Treffen zum schachlichen Gedanken- und Informationsaustausch innerhalb und außerhalb des Vereins
- Werbung und Propagierung des Schachs in der Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Internet
- Bekanntmachung und Verbreitung des Schachsports
- sowie Mitwirkung in den offiziellen Fachverbänden des Schachsports und **im BLSV e.V.**

Erläuterung:

Siehe § 2 der Satzung, umfänglich angepasst und erweitert.

In § 2 sind die Mindestinhalte nach der Mustersatzung des Bundesamts für Finanzen dargestellt, mit Ausnahme des Vereinssitzes, der bereits in § 1 (1) festgelegt ist.

§ 2 (1) Im Freistellungsbescheid vom 27.07.2018 heißt es: „Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports“. Ich hielt die neue Formulierung „Förderung des Sports im Bereich Schach“ besser als die bisherige „Förderung des Schachsports“.

§ 2 (2) ist inspiriert durch § 2 (2) der Satzung des Deutschen Schachbundes und soll zu (3) hinführen, der auch dazu dient, die Datenerhebung im Sinne des Datenschutzes zu rechtfertigen.

§ 2 (3) legt die Grundlage, welche Daten ohne gesonderte Zustimmung rechtmäßig verarbeitet werden dürfen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg zwecks Förderung des Sports.

Erläuterung:

§ 2 (2) bis (4), geringfügige Änderungen anhand der Mustersatzung

### § 3 Vereinszusammenschluss

Tritt der Verein in seiner Gesamtheit einem anderen Verein bei oder schließt sich sonst mit ihm zusammen, so geht das Vermögen auf den neuen Verein über, sofern bei diesem die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit gegeben sind.

Erläuterung:

§ 2 (5) letzter Satz unverändert, eigener Paragraph, da nicht Teil der Mustersatzung.

## **Abschnitt II: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Beitritt**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es ist ein schriftliches Beitrittsgesuch zu stellen.

(2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Grundgesetz. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Erläuterung:

Siehe § 3 der Satzung, Regelung vereinfacht.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
  - bei Zahlungsverzug an Mitgliedsbeiträgen für den Zeitraum mindestens eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung durch den Verein oder
  - bei nachhaltigen groben Verstößen gegen die Vereinsatzung oder
  - bei grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten oder
  - für den Fall, ~~dass für den Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft dadurch unzumutbar wird,~~ dass das Mitglied die erforderliche Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unterbindet.
- (3) Für den Ausschluss ist ein ~~einstimmiger Vorstandsbeschluss~~ Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende erklärt werden.

Erläuterung:

§ 4 der Satzung, vereinfacht

Hier beim Ausschluss und auch generell im Folgenden werden Aufgaben, die den Umgang mit persönlichen Informationen und Daten erfordern, aus Datenschutzgründen beim Vorstand konzentriert. Fachliche und schachsportliche Fragen sollten eher dem Vereinsausschuss vorbehalten bleiben.

## § 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung mitzubestimmen. In den Vorstand kann es mit Volljährigkeit, in den Vereinsausschuss mit Vollendung des 14. Lebensjahres gewählt werden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss ist das Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Jedes Mitglied kann auf Entscheidung des Vorstands nach zehnjähriger Mitgliedschaft das silberne und nach 25-jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen erhalten. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann es von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Erläuterung:

§ 5 der Satzung, etwas gekürzt.



## § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrags kann nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen nach sozialen Gesichtspunkten für einzelne Mitglieder eine Beitragsminderung oder -befreiung beschließen. Beitragsbefreiungen sind in der Regel zu befristen. Nachweise **von Gründen** für eine Beitragsminderung oder -befreiung **fordert** der Vorstand **nicht an**.

Erläuterung:

§ 5 der Satzung, angepasst

### **Abschnitt III: Organisatorisches**

#### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und seine Mitglieder, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

Erläuterungen:

§ 7 der Satzung, unverändert.

Da die Vorstandsmitglieder den Verein nach außen vertreten, werden sie hier auch als Organe angesprochen.

## § 9 Allgemeines

- (1) Die Kollegialorgane (Vorstand, Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung) entscheiden in Sitzungen, der Vorstand kann ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen Entscheidungen treffen.
- (2) Eine Sitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Eine schriftliche Ladung gilt am dritten Tag des Versands als zugestellt. Zustellungstag und Sitzungstag zählen nicht zur Ladungsfrist. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Für die Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Vorstandsbeschlusses schriftlich oder per E-Mail mit zweiwöchiger Ladungsfrist und unter Angabe einer Tagesordnung zu laden.
- (3) Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag hat die gewünschten Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- (4) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein satzungsgemäßer Vertreter.
- (5) Die Kollegialorgane sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig, die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (6) Beschlüsse werden in offener, Wahlen in geheimer Abstimmung gefasst. Es entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit eines Beschlussantrags gilt dieser als abgelehnt. Anträge sind positiv zu formulieren.
- (7) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Personen.
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Fertigenden und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. In den Niederschriften sind die Anwesenden sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (9) Vorstand und Vereinsausschuss dürfen zu ihren Sitzungen weitere Mitglieder beratend hinzuziehen, soweit Datenschutzgründe nicht entgegenstehen.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen.
- (11) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- (12) Die Amtszeit aller Organe und Funktionsträger endet mit neuer Wahl oder neuer Bestimmung.

Erläuterungen:

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden hier die Formalien zusammengefasst. Die Regelungen der bisherigen Satzung sind gestrafft und – so hoffe ich – klarer formuliert.

## § 10 Der Vorstand und seine Mitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln nach außen (§ 26 BGB). Jedes Mitglied kann das Hausrecht ausüben. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Der Kassenwart führt die laufende Buchhaltung des Vereins. Weitere Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten teilt sich der Vorstand bei Bedarf durch eine schriftliche Geschäftsordnung.
- (3) Im Innenverhältnis obliegt die Vertretung des Vereins dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung in folgender Reihenfolge zunächst dem 2. Vorsitzenden und schließlich dem Kassenwart.
- (4) Der Vorstand leitet und organisiert den Verein.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Hierzu gehören die Zahlung und das Eingehen von Verbindlichkeiten, im Einzelfall
  - bis zu einem Betrag von 1.000 € auf eigene Entscheidung
  - bis zu einem Betrag von 3.000 € nach vorheriger Zustimmung des Vereinsausschusses und
  - über einen Betrag von 3.000 € hinaus nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Zustimmungserfordernisse nach Abs. 5 gelten nicht als Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands und seiner Mitglieder gegenüber Dritten.
- (7) Der Vorstand erlässt eine für den Verein, seine Organe, Funktionsträger und Mitglieder verbindliche, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende schriftliche Datenschutzordnung, die zu veröffentlichen ist.
- (8) Ein Datenschutzbeauftragter im Sinne der DSGVO wird nicht bestellt. Der Vereinsausschuss bestimmt jedoch einen Ansprechpartner aus seiner Mitte, der Mitgliedern, Dritten und den Organen des Vereins auf Wunsch beratend zur Seite steht. Dieser Ansprechpartner soll nicht Vorstandsmitglied sein.

### Erläuterungen:

§§ 8 bis 11 der Satzung, geändert, siehe insbesondere auch die neuen Betragsobergrenzen. Durch die Neuregelung soll ermöglicht werden, den 1. Vorsitzenden bei Bedarf zu entlasten. Der Datenschutz kann entweder in der Satzung oder in einer gesonderten Datenschutzordnung verankert werden. In letzterem Fall ist in der Satzung auf die Datenschutzordnung hinzuweisen. Ich halte letzteres für besser, da flexibler.

## § 11 Der Vereinsausschuss und seine Mitglieder

(1) Der Vereinsausschuss ~~besteht aus mindestens 9 Mitgliedern~~ **setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen: dazu zählen mindestens**

- die Mitglieder des Vorstands
- die Mannschaftskapitäne
- der Schriftführer
- der Vertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- der **Spiel-** bzw. Turnierleiter.

**Jede Person hat nur eine Stimme.**

(2) Dem Vereinsausschuss obliegt die Führung aller Geschäfte, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung auferlegt sind. Der Vereinsausschuss teilt seine Geschäfte, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten unter sich schriftlich auf, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Vereinsausschuss bestellt zur Durchführung der jährlichen Kassenprüfung zwei Mitglieder des Vereins, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen.

(3) Der Vereinsausschuss ist **regelmäßig und** mehrmals jährlich ~~regelmäßig~~ einzuberufen.

Erläuterungen:

Die Organisation im fachlichen Bereich soll flexibler sein und besser zu verteilen.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die **Mitgliederzahl** des Vereinsausschusses, die Mannschaftskapitäne **und ihre Stellvertreter**, den Schriftführer, den **Spiel- bzw.** Turnierleiter, die sonstigen Mitglieder sowie **auf Vorschlag der Mehrheit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen** den Jugendvertreter. Diese Entscheidungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung einzeln oder zusammengefasst getroffen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung außerhalb der Ladung durch den Vorstand sind schriftlich bei diesem spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Über die Aufnahme verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die regelmäßige jährliche Sitzung der Mitgliederversammlung hat mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Beschluss über die Tagesordnung
- Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwirts und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- Bestellung eines Wahlausschusses
- Neuwahl bzw. Neubestimmung der Organe und Funktionsträger nach den Absätzen 1 und 2
- sowie die Behandlung von Anträgen.

~~Entsprechendes gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf.~~

(6) Zur Durchführung der Wahlen nach Absatz 1 beruft die Mitgliederversammlung drei ihrer Mitglieder in einen Wahlausschuss. Steht ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl, so bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang ein anderes Mitglied. Hat bei mehreren Bewerbern keine Person die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom ... beschlossen und tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung vom 2. Juli 1987 außer Kraft.

Augsburg, den  
Schachgesellschaft Augsburg gegr. 1873 e.V.

...

1. Vorsitzende/r

## **Datenschutzordnung der Schachgesellschaft Augsburg gegr. 1873 (SGA) e.V.**

### § 1 Verantwortung

(1) Verantwortlich für die Verarbeitung aller personenbezogener Daten ist der Verein Schachgesellschaft Augsburg gegr. 1873 ~~e.V.~~ (SGA) e.V., gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden Frau Ulla Münch, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden Herrn Zacharias Janowitz, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail sowie, im Falle deren Verhinderung, durch den Kassenwart Herrn Herr Stefan Januschke, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail.

(2) Ein Datenschutzbeauftragter im Sinne der DSGVO wird gemäß § 10 Abs. 8 der Vereinssatzung nicht bestellt. Der nach dieser Regelung freiwillig bestellte Ansprechpartner, der Mitgliedern, Dritten und den Organen des Vereins auf Wunsch beratend zur Seite steht, ist Herr ..., Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail.

### § 2 Gespeicherte Daten

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), die personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern laut Anlage 1 Spalte „§ 2“ digital gespeichert und verarbeitet.

### § 3 Zugriff auf die Daten durch Organe und Mitglieder des Vereins

Auch innerhalb des Vereins dürfen Daten von Vereinsmitgliedern anderen Mitgliedern und den Organen und ihren Vertretern nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, in dem es den Mitgliedern zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Rechte und den Organen und ihrer Vertreter zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist. Diese Zugriffsrechte ergeben sich aus der Anlage 1 wie folgt:

1. Spalte „§ 2“ für die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer,
2. Spalte „§ 3 Nr. 2“ für die Mitglieder des Vereinsausschusses
3. Spalte „§ 3 Nr. 3“ für die Vereinsmitglieder, falls sie schriftlich versichern, dass die Angaben nur zur Verfolgung satzungsgemäßer Rechte verwendet werden. Ein berechtigtes Interesse hierfür ist erforderlich und muss dargelegt werden. Daten von Kindern werden nicht ausgegeben.

### § 4 Verarbeitung von Daten

(1) Den Organen, allen Funktionsträgern und Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder aus der Funktion fort. Vorhandene personenbezogene Daten sind nach dem Ausscheiden zu löschen bzw. zu vernichten.

(2) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds oder eines sonstigen Dritten – nur erlaubt, sofern er rechtlich hierzu verpflichtet oder ermächtigt ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines



Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient; letzteres gilt nur, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(3) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Ein Drittlandtransfer findet nicht statt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht. Daten, die für Zwecke einer Vereinschronik unabdingbar sind, können zeitlich unbegrenzt gespeichert und verarbeitet werden.

(5) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Der Vorstand ist befugt, hierzu und zu allen anderen datenschutzrechtlich relevanten Fragen im Rahmen der Gesetze, der Vereinssatzung und dieser Datenschutzordnung für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindliche Regelungen festzusetzen.

(6) Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Verein ergibt sich aus Anlage 2.

#### § 5 Weitergabe von Daten an den BLSV, Fachverbände des Schachsports und Versicherungen

Die in der Anlage 1 Spalte „§ 5“ genannten Daten dürfen unter folgenden Maßgaben weitergegeben werden:

- an den BLSV und die Fachverbände des Schachsports, soweit im Rahmen deren satzungsrechtlicher Bestimmungen der Verein hierzu verpflichtet oder angehalten ist
- an Versicherungen, soweit dies versicherungsrechtlich oder vertraglich erforderlich ist
- an vertrauenswürdige Veranstalter von Schachwettkämpfen, soweit dies zur Durchführung von Wettkämpfen auf Wunsch des Mitglieds erforderlich ist.

#### § 6 Veröffentlichung

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten laut Anlage 1 Spalte „§ 6“ und Fotos seiner Mitglieder und anderer Teilnehmer in gedruckten oder elektronischen Werken, wie beispielsweise auf seiner Homepage. Er übermittelt diese Daten und Fotos auch zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern und anderen Betroffenen im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird ein Widerspruch seitens eines Mitglieds oder eines Betroffenen eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

#### § 7 Turniere

Teilnehmer an Turnieren und sonstigen Veranstaltungen des Vereins, die nicht selbst Vereinsmitglieder sind, haben vor Teilnahme schriftlich der Verarbeitung ihrer Daten gemäß Anlage 1 Spalte „§ 7“ zuzustimmen. Falls die Zustimmung verweigert wird, ist eine Teilnahme nicht möglich.

#### § 8 Kinderschach

Eltern oder Erziehungsberechtigte haben für die Teilnahme ihrer Kinder am Kinderschach, soweit diese nicht Vereinsmitglieder sind, vorher schriftlich der Verarbeitung der Daten ihrer Kinder gemäß

Anlage 1 Spalte „§ 8“ zuzustimmen. Falls die Zustimmung verweigert wird, ist eine Teilnahme nicht möglich.

### § 9 Rechte der Betroffenen

(1) Jedes Mitglied und jeder Dritte hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, insbesondere die folgenden Rechte:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung
- Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit nicht vorrangige rechtliche Regelungen entgegenstehen
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO: Danach hat die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO für die Zukunft zu widersprechen.
- Recht auf Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung: Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Recht auf Beschwerde nach Art. 77 DSGVO: Wenn die betroffene Person der Auffassung ist, dass bei der Verarbeitung ihrer Daten datenschutzrechtliche Belange nicht beachtet wurden, kann sie sich an das Landesamt für Datenschutzaufsicht wenden.

(2) Ansprechpartner sind die Personen nach § 1.

### § 10 Bekanntmachung

Diese Datenschutzordnung und die Vereinssatzung werden auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht. Jedes Neumitglied erhält je eine Fassung mit dem Mitgliedsantrag ausgehändigt.